

15. bis 18. Jahrhundert: Nutzungsstreit um die gemeine Mark – Entstehung der Gemeindegrenzen

Allmähliches Wachstum der Bevölkerung und der Siedlungen liess das ursprünglich unbeschränkte Gut der gemeinen Mark mit der Zeit zum beschränkten Gut werden. Bei der Nutzung des Gemeinlandes kam es zu Zusammenstössen zwischen den benachbarten Dorfgenossenschaften. Nutzungsgrenzen wurden festgelegt. Aus fortgesetzten Streitigkeiten um die Nutzung resultierte schliesslich die Aufteilung der gemeinen Mark an die einzelnen Nachbarschaften. Im folgenden soll dieser Prozess anhand der Nutzungs- und Besitzverhältnisse im Schaaner Kirchspiel vom 15. bis ins 18. Jahrhundert verfolgt werden.

DER TALRAUM

DIE GRENZEN NACH AUSSEN

Im Talraum waren die Grenzen des Kirchspiels nach aussen mit Ausnahme des unsicheren und stets umstrittenen Grenzverlaufs am Rhein im wesentlichen seit langem abgesteckt. Nur vereinzelt kam es zu Nutzungskonflikten mit den Nachbarn. So entschied 1481 Freiherr Sigmund von Brandis Streitigkeiten zwischen den Kirchspielen Eschen-Bendern und Schaan-Vaduz um Holznutzung und Viehweide hinter Planken. Das den Konfliktparteien künftig alleinig zugehörnde sowie das von ihnen gemeinsam zu nutzende Gebiet wurde durch eine mit Marksteinen gesicherte Grenze festgelegt.⁶

In einer Urkunde aus dem Jahre 1497 über Weidestreitigkeiten zwischen Triesen und den Wallisern am Triesnerberg wird die offensichtlich nie umstrittene Grenze zwischen Vaduz und Triesen genannt: «... abwert gegen Trysen Rüffen Egg jn A<man>schlinnen zun unnd dann daselben grede usshin jn das tobel, das zwüschend den Vadutzer und den Tryssneren schnürrichtigs usshin gat ...».⁷

1592 wurden von Graf Karl Ludwig von Sulz Streitigkeiten zwischen Schaan-Vaduz und den Leuten im Rotaboda am Triesnerberg um Viehweide und Obstnutzung im Erbi entschieden. Auch

hier wurde das den Konfliktparteien künftig alleinig zugehörnde sowie das von ihnen gemeinsam zu nutzende Gebiet durch eine mit Marksteinen gesicherte Grenze festgelegt.⁸

DIE EIGENTUMS- UND NUTZUNGSVERHÄLTNISSE INNERHALB DES KIRCHSPIELS

Zunächst ist auf die *Sonderstellung von Planken* innerhalb des Markverbands hinzuweisen. Schon früh gab es Streitigkeiten, in denen Planken den Dörfern Schaan und Vaduz entgegen stand. So wies ein von Graf Rudolf von Sulz 1513 besiegelter Vergleich Vaduz und Schaan das Recht zu, «wie bisher» die Plankner Wälder in Bann zu legen. Die Plankner durften lediglich Brenn- und Bauholz für eigenen Bedarf schlagen, Bauholz nur an Vaduz und Schaan verkaufen. Rodungen durften sie nur mit Bewilligung der Vaduzer und Schaaner vornehmen. Schliesslich wurden auch der Weidgang und das Obstleserecht für die Plankner geregelt.⁹

1596 klagte Planken wegen des Obstleserechts erneut gegen Schaan und Vaduz. Planken wurde das Recht innerhalb festgelegter Grenzen zugestanden.¹⁰

Holz-, Weide- und andere Nutzungsrechte waren auch später bis zur Aufhebung der Mark und Aufteilung des Gemeinbesitzes Gegenstand einer Reihe von Konflikten zwischen Planken und den beiden Dörfern im Tal. Planken blieb aber bis dahin mit der Mark verbunden. Wenn im Kirchspiel Gemeinbesitz «eingelegt» und zur privaten Nutzung ausgegeben wurde, erhielt jeweils auch Planken seine Gemeindeteile zugewiesen. So beschlossen 1738 die Gerichtsleute und Geschworenen von Vaduz und Schaan, jeder der 28 Haushaltungen von Planken 200 Klafter Land zuzuteilen.¹¹ Noch 1794 teilten die Bevollmächtigten von Schaan und Vaduz der Gemeinde Planken auf ihr Ansuchen hin zu bisherigen 11 an der «Melchegg» gelegenen Gemeindeteilen 17 neue zu.¹²

Die erwähnten Streitfälle sowie der Umstand, dass Planken weder in den Ordnungen über Wald- und Aunutzung noch bei Alpkäufen, -verkäufen